

# **Musterjugendordnung**

## **für nachgeordnete Gliederungen der DLRG-Jugend Gießen-Wetterau-Vogelsberg**



in der Fassung vom 16.11.2013 (Neufassung)

|  |   |
|--|---|
| Präambel .....                         | 2 |
| §1 Name und Mitglieder .....           | 2 |
| §2 Zweck, Ziele und Inhalte.....       | 2 |
| §3 Aufgaben.....                       | 2 |
| §4 Selbstständigkeit .....             | 2 |
| §5 Wahl- und Stimmrecht .....          | 3 |
| §6 Organe .....                        | 3 |
| §6.1 Jugendtag.....                    | 3 |
| §6.2 Jugendvorstand .....              | 4 |
| §7 Einladungen .....                   | 5 |
| §8 Anträge.....                        | 5 |
| §9 Beschlussfassung .....              | 5 |
| §11 Änderungen der Jugendordnung ..... | 5 |
| §12 Geschäftsordnung.....              | 6 |
| §13 Auflösung .....                    | 6 |
| §14 Gültigkeit.....                    | 6 |

## Präambel

Die Musterjugendordnung für nachgeordnete Gliederungen basiert auf der Bezirksjugendordnung der DLRG-Jugend Gießen-Wetterau-Vogelsberg. Die Musterjugendordnung richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Verband.

## §1 Name und Mitglieder

Die DLRG-Jugend **,Gliederung'** bilden alle Mitglieder der DLRG Ortsgruppe/Kreisgruppe **,Gliederung'** e.V. bis einschließlich 26 Jahre und darüber hinaus unabhängig vom Alter die vom Jugendtag gewählten Vertretenden.

## §2 Zweck, Ziele und Inhalte

1. Die DLRG-Jugend **,Gliederung'** ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfenden. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom "Leitbild der DLRG-Jugend" bestimmt.
2. Die DLRG-Jugend **,Gliederung'** ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der DLRG-Jugend **,Gliederung'** dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die DLRG-Jugend **,Gliederung'** darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

## §3 Aufgaben

1. Oberste gleichberechtigte Aufgaben der DLRG-Jugend **,Gliederung'** sind:
  - die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
  - einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten zu leisten.
  - die Stärkung und Entwicklung von Ehrenamtlichkeit.
  - auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen.
  - die wechselseitige und gleichberechtigte Zusammenarbeit mit dem Stammverband.
  - die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren Lebenswelten.
  - die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten.
  - die Förderung der Aus- und Fortbildung von Mitgliedern.
  - die Pflege und der Ausbau eines eigenen Kommunikationsnetzes.
2. Parteipolitische, religiöse und militante Inhalte bleiben ausgeschlossen.
3. Die DLRG-Jugend **,Gliederung'** fühlt sich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG Ortsgruppe/Kreisgruppe **,Gliederung'** e.V. verbunden sowie dem "Leitbild der DLRG-Jugend" verpflichtet.

## §4 Selbstständigkeit

Die DLRG-Jugend **,Gliederung'** arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung, mit denen sie kostendeckend und risikoneutral umgeht. Das Geschäftsjahr entspricht dem

der DLRG Ortsgruppe/Kreisgruppe ‚**Gliederung**‘ e.V.. Die Kasse der DLRG-Jugend ‚**Gliederung**‘ soll mit der Kasse der DLRG Ortsgruppe/Kreisgruppe ‚**Gliederung**‘ e.V. jährlich konsolidiert werden.

## §5 Wahl- und Stimmrecht

1. Das Wahl- und Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich wahrzunehmen.
2. Zu Abstimmungen der jeweiligen Organe berechtigt sind die jeweils stimmberechtigten Mitglieder.
  - Eine Stimmabgabe durch eine gesetzliche Vertretung oder durch schriftliche Erklärung ist nicht zulässig.
  - Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Abstimmung im Namen mehrerer Personen ist nicht zulässig.
3. In Ämter oder Funktionen gewählt werden können alle Mitglieder der DLRG Ortsgruppe/Kreisgruppe ‚**Gliederung**‘ e.V., die mindestens 10 Jahre alt sind, sofern sie nicht in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig sind.
  - Für eine Wahl in Abwesenheit muss zuvor eine schriftliche, persönlich unterzeichnete Erklärung zur Kandidatur für ein bestimmtes Amt bzw. eine bestimmte Funktion abgegeben werden.
  - Die Bekleidung von Jugendvorstandsämtern in Personalunion ist nicht zulässig.
  - Eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied des Jugendvorstandes und Revisor sein.

## §6 Organe

Organe der DLRG-Jugend ‚**Gliederung**‘ sind:

- a) der Jugendtag.
- b) der Jugendvorstand.

Der Jugendtag tagt grundsätzlich verbands offen. Gäste können zu allen Organen vom Jugendvorsitz und/oder der Versammlungsleitung eingeladen und zugelassen werden.

### §6.1 Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das oberste Organ der DLRG-Jugend ‚**Gliederung**‘.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendtags sind:
  - a) alle Mitglieder der DLRG-Jugend ‚**Gliederung**‘.
  - b) die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendvorstandes.
3. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Jugendtags sind:
  - a) die Revisoren.
  - b) die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Jugendvorstandes.Absatz 2 bleibt unberührt.
4. Der Jugendtag tritt mindestens alle zwei Jahre zu Wahlen zusammen. Den Zeitpunkt bestimmt der Jugendvorstand.

Zu einem Jugendtag muss auch auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der DLRG-Jugend ‚**Gliederung**‘ innerhalb von zwei Wochen, mit Termin innerhalb von 10 Wochen, eingeladen werden.
5. Die Aufgaben des Jugendtags sind:
  - a) die Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend ‚**Gliederung**‘.
  - b) die Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen.
  - c) die Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes.
  - d) die Entgegennahme von Berichten der Revisoren.
  - e) die Entlastung des Jugendvorstandes.
  - f) die Wahl des Jugendvorstandes. Die Wahl der stellvertretenden Jugendvorsitzenden ist bei einer Kandidatenanzahl bis zur maximalen Anzahl der zu besetzenden Stellvertretendenämter als Blockwahl zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
  - g) die Wahl von mindestens zwei Revisoren für die Amtszeit des Jugendvorstandes. Die Wahl ist als Blockwahl zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

- h) die Benennung der Delegierten zum nächsten Bezirksjugendtag und jeden weiteren bis zur nächsten Möglichkeit einer Neubenennung. Ist die Zahl der bereit stehenden, benannten Delegierten geringer als die Anzahl der Delegiertenplätze, kann der Jugendvorstand weitere Delegierte benennen.
  - i) die Änderung und Verabschiedung der Jugendordnung.
  - j) die Genehmigung des Haushaltsplans.
  - k) das Initiieren von Projekten für eine bestimmte Zeit zur Bewältigung besonderer Aufgaben.
  - l) die Beschlussfassung über Anträge.
6. Zusätzliche Aufgaben des Jugendtags können sein:
- a) die Nachwahl einzelner Mitglieder des Jugendvorstandes und Revisoren während einer regulären Amtszeit.
  - b) Misstrauensvotum gegen einzelne gewählte Mitglieder des Jugendvorstandes und Revisoren während ihrer regulären Amtszeit in Verbindung mit einer Nachwahl mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
  - c) die Auflösung der DLRG-Jugend, **Gliederung**.

## §6.2 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das ständige Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend, **Gliederung**. Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Geschäftsjahr.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendvorstandes sind:
  - a) der Jugendvorsitz.
  - b) die Ressortleitung für Wirtschaft und Finanzen.
  - c) mindestens ein, maximal sechs gleichrangige Stellvertretende für den Jugendvorsitz.
  - d) ein stimmberechtigtes, volljähriges Mitglied des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe/Kreisgruppe, **Gliederung** e.V.
3. Eine Besetzung des Jugendvorstandes mit gleicher Anzahl von Frauen und Männern ist anzustreben.
4. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Jugendvorstandes sind:
  - a) die durch den Jugendvorstand eingesetzten Beauftragten mit besonderen Aufgaben.
5. Der Jugendvorstand tritt mindestens alle 6 Monate zusammen. Den Zeitpunkt bestimmt der Jugendvorsitz oder einer der Stellvertretenden.  
Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss zu einer Sitzung innerhalb von einer Woche, mit Termin innerhalb von fünf Wochen, eingeladen werden. Es muss immer ein volljähriges Mitglied des Jugendvorstandes anwesend sein.
6. Die wesentlichen Aufgaben des Jugendvorsitzes und des Jugendvorstandes sind:
  - a) die Planung und Ausführung von Maßnahmen und Veranstaltungen, die der Erfüllung der ordnungsgemäßen Aufgaben dienen. Dazu gehören vor allem die Kinder- und Jugendgruppenarbeit, der Rettungsschwimmsport sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
  - b) die ordnungsgemäße Einberufung des Jugendtags.
  - c) die Durchsetzung und Erfüllung von Weisungen des Jugendtags.
  - d) das Initiieren von Projekten für eine bestimmte Zeit zur Bewältigung besonderer Aufgaben.
7. Der Jugendvorstand kann Beauftragte mit besonderen Aufgaben einsetzen.
8. Der Jugendvorstand führt die Geschäfte der DLRG-Jugend, **Gliederung** nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
9. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften ist grundsätzlich eine Abstimmung mit der Ressortleitung für Wirtschaft und Finanzen erforderlich.
10. Konnte vom Jugendtag kein neuer Jugendvorstand gewählt werden, bleibt der letzte geschäftsführend im Amt.  
Sollte sich der Jugendvorstand auflösen, soll der Vorstand der DLRG Ortsgruppe/Kreisgruppe, **Gliederung** e.V. jemand mit den Aufgaben des Jugendvorstands gemäß dieser Jugendordnung beauftragen. In Abstimmung kann auch der Vorstand der DLRG-Jugend Gießen-Wetterau-Vogelsberg die Aufgaben des Jugendvorstands gemäß dieser Jugendordnung übernehmen.

## §7 Einladungen

1. Die Einladungsfristen für die Organe der DLRG-Jugend **,Gliederung'** sind:
  - a) für einen Jugendtag sechs Wochen.
  - b) für eine Sitzung des Jugendvorstandes eine Woche.
2. Eine Einladung an die jeweiligen Mitglieder der Organe erfolgt durch den Jugendvorsitz oder auf seine Weisung durch einen seiner Stellvertretenden.
3. Jeder Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.
4. Zu jedem Jugendtag sind ebenfalls der Vorstand der DLRG Ortsgruppe/Kreisgruppe **,Gliederung'** e.V. und der Vorstand der DLRG-Jugend Gießen-Wetterau-Vogelsberg einzuladen.
5. Die Einladung zu einer Sitzung des Jugendvorstandes ist grundsätzlich auf elektronischem Weg zulässig, sofern jeder Stimmberechtigte damit erreicht werden kann. Ansonsten muss die Einladung auf dem Postweg erfolgen.

Die Einladung zu einem Jugendtag muss mindestens an einer öffentlichen Stelle ausgehängt werden, wo viele Mitglieder regelmäßig vorbei kommen. Sie soll neben der Bekanntgabe mit elektronischen Medien ebenfalls in der Tagespresse veröffentlicht werden.

## §8 Anträge

1. Anträge an den Jugendtag müssen dem Jugendvorsitz drei Wochen vor Tagungsbeginn zugegangen sein. Sie müssen an gleicher Stelle wie die Einladung mindestens zwei Woche vor Tagungsbeginn ausgehängt werden.
2. Dringlichkeitsanträge, die nicht den Haushaltsplan oder eine Änderung der Jugendordnung betreffen, können behandelt werden, wenn die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmt.

## §9 Beschlussfassung

1. Die Organe der DLRG-Jugend **,Gliederung'** sind bei fristgerechter Einladung beschlussfähig; der Jugendvorstand darüber hinaus nur bei Anwesenheit von mindestens drei Stimmberechtigten. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist der Jugendvorstand bei wiederholter, fristgerechter Einladung binnen zwei Wochen, mit Termin innerhalb von 10 Wochen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden, sofern nicht anderweitig bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei einer Wahl entscheidet das Los.
3. Entscheidungen werden grundsätzlich per Akklamation getroffen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung fordert.
4. Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zur Verfügung zu stellen. Die Protokolle von Jugendtagen sind außerdem sowohl dem Vorstand der DLRG Ortsgruppe/Kreisgruppe **,Gliederung'** e.V. als auch der DLRG-Jugend Gießen-Wetterau-Vogelsberg zur Verfügung zu stellen.

## §11 Änderungen der Jugendordnung

Änderungsanträge zur Jugendordnung müssen mit der Einladung zum Jugendtag versandt werden. Sie sind vorab mit dem Vorstand der DLRG Ortsgruppe/Kreisgruppe **,Gliederung'** e.V. sowie dem Vorstand der DLRG-Jugend Gießen-Wetterau-Vogelsberg abzustimmen. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten eines Jugendtags.

Die nächste Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe/Kreisgruppe **,Gliederung'** e.V. soll nach Beschluss des Jugendtags die geänderte Jugendordnung zur Kenntnis nehmen.

Der Jugendvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Ordnungsänderungen, wodurch der inhaltliche Sinn unberührt bleibt, eigenständig zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich über jede Änderung der Jugendordnung in Kenntnis zu setzen.

## **§12 Geschäftsordnung**

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Gießen-Wetterau-Vogelsberg, solange keine Geschäftsordnung der DLRG-Jugend **,Gliederung‘** durch den Jugendvorstand aufgestellt ist.

## **§13 Auflösung**

Die Auflösung der DLRG-Jugend **,Gliederung‘** kann nur von einem Jugendtag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Nach Auflösung oder Aufhebung der DLRG-Jugend **,Gliederung‘** oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird ihr Sach- und Barvermögen der DLRG Ortsgruppe/Kreisgruppe **,Gliederung‘** e.V. zur Verfügung gestellt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§14 Gültigkeit**

Diese Musterjugendordnung ist vom Bezirksjugendtag am 16.11.2013 in Lollar beschlossen worden. Sie gilt für alle nachgeordneten Gliederungen der DLRG-Jugend Gießen-Wetterau-Vogelsberg, die keine eigene Jugendordnung aufgestellt haben.

Sollten Teile dieser Jugendordnung durch Satzungs- oder Ordnungsänderungen auf einer übergeordneten Gliederungsebene oder durch anderweitige Gesetzesänderungen unwirksam werden, bleiben die übrigen Teile davon unberührt.